Verrathes sein konnte. Görgei versuchte in seinem Werke: „Mein Leben und Wirken in Ungarn" die Schuld von sich abzuwälzen und zu beweisen, daß die Lage Ungarns bereits vor Világos hoffnungslos war, daß seine Pläne die volle Zustimmung Kossuths und des Ministeriums besaßen. Seine Bemühungen waren erfolglos. So lange man in Kossuth einen Staatsmann ersten Ranges verehrte, so lange die Literatur in den Händen einer turbulenten Emigration blieb, deren Glieder stets sich selbst in das hellste, alle anderen Führer in das trübste Licht zu stellen liebten, mußte Görgei den Makel auf seinem Namen dulden. Jetzt wo die Leidenschaften sich beruhigt, die Verhältnisse sich geklärt haben, instruirt Görgei den Proceß aufs Neue, hoffentlich mit besserem Erfolge bei seinen Landsleuten. Außerhalb Ungarns hat ihn die unbefangene Geschichtsschreibung schon längst von dem Vorwurfe der Verrätherei freigesprochen. Wir benutzen diese Gelegenheit, um den Besitzer der Memoiren Bayers, des Görgeischen Staatschefs an die Pflicht ihrer endlichen Herausgabe zu mahnen.

Sp.

Franklin, Otto, das Reichshofgericht im Mittelalter. I. Geschichte. 388 Seiten. 8. Weimar 1867.

Der deutsche König als Quelle des Rechts und oberster Hort der Gerechtigkeit hatte die Pflicht, des Richteramts persönlich zu warten; er genügte derselben in der fränkischen Zeit durch das Pfalzgericht, später durch das Reichshofgericht, an dessen Stelle seit Friedrich III das Reichskammergericht errichtet wurde. Unter den vielen Ausdrücken, deren die Quellen sich für das R. H. G. bedienen, empfiehlt sich der von dem Verf. gewählte am meisten, da es sowohl landesherrliche Hofgerichte wie königliche Hofgerichte gab, deren Jurisdiction auf gewisse Theile des Reichs eingeschränkt war, während das R. H. G. das ganze Reich umfaßte. Ein „Hofgericht" war es aber, weil es keine feste Gerichtsstätte dafür gab, sondern das Gericht an dem jedesmaligen Aufenthaltsorte des Königs abgehalten wurde, mit ganz zufälliger Besetzung, meist unter seinem persönlichen Vorsitz, zuweilen unter Bevollmächtigten, die er für den einzelnen Fall ernannt hatte.

Die Jurisdictionsverhältnisse, Verfassung, Verfahren und eine Zusammenstellung der von dem R. H. G. beobachteten Rechtsgrundsätze hat der Verf. den späteren Büchern vorbehalten, in dem vorliegenden Bande giebt er die äußere Geschichte des Gerichts und eine Darstellung der wich-

tigsten vor demselben verhandelten Processe. Bei dem streng persönlichen Charakter des Gerichts war es natürlich, daß seine Bedeutung je nach der Persönlichkeit der Könige eine verschiedene sein mußte, daß zwischen der Geschichte des R. H. G. und der politischen Geschichte des Reichs der innigste Zusammenhang besteht. Darum beginnt die erstere auch erst mit Heinrich I; denn Ludwig und Konrad I hatten nur gegen die Auflösung des Reiches zu kämpfen, das Reich selbst ist nicht vor Heinrich I vorhanden. Weit berühmt als Väter des Rechts waren Otto I, Heinrich II, Konrad II, Heinrich III und Lothar, mangelhaft versahen Otto II und III, auch Heinrich V ihr Amt, und unter Heinrich IV herrschte ein völlig unwürdiger Zustand. Die Geschichtschreiber aus der Zeit bis Lothar [1]) berichten fast nur von Hochverrathsprocessen; mannigfaltiger sind die Urkunden, in denen namentlich Processe des Klerus eine Hauptrolle spielen. Bezeichnend war der Proceß der St. Galler Mönche gegen ihren Abt Gerhard unter Otto III (S. 36—38); viel besprochen wurde der gegen Herzog Adalbero von Kärnthen i. J. 1035 (S. 27), der viele Anfechtung erfuhr, aber doch nicht so allgemeinen Abscheu erregte wie der gegen Otto von Nordheim i. J. 1070. (S. 31 ff.) — Unter den Hohenstaufen zeichnete sich auch in der Rechtspflege Friedrich I vor allen Anderen aus; seine Nachfolger hatten guten Willen, waren aber durch die äußeren Verhältnisse verhindert, sich des R. H. G. besonders anzunehmen [2]). Nur so lange Engelbert von Köln die Leitung des jungen Königs Heinrich (VII) führte, herrschte ein völlig befriedigender Zustand. Eine neue Grundlage des öffentlichen Rechtszustands wurde durch Friedrichs II Mainzer Landfrieden v. 1235 gewonnen, der gleichzeitig eine wesentliche Reform des R. H. G. einführte. Nach Art der Pfalzgrafen im fränkischen Reich wurde, wie man das in Italien schon früher gehabt hatte, ein ständiger Stellvertreter des Königs im R. H. G. (Hofrichter, iustitiarius curiae) eingesetzt, welcher am jedesmaligen Aufenthaltsorte des Königs statt seiner die Rechtspflege handhaben sollte, natürlich nur wenn der König nicht selbst den Vorsitz führte, was in gewissen ihm vorbehaltenen Sachen stets der Fall sein mußte.

---

1) Für diese Zeit konnte sich der Verf. im Wesentlichen auf seinen Aufsatz in den Forsch. z. deutsch Gesch. IV stützen.

2) Bezeichnend ist, daß wir von Otto IV nur aus den Jahren 1209—1215 Hofgerichtsurkunden besitzen.

Das Hofrichteramt hat sich zwei Jahrhunderte hindurch erhalten, zeitweise wurde es selbst dahin erweitert, daß der Hofrichter nicht bloß an dem wandernden Hofe des Königs, sondern sogar in Abwesenheit desselben sein Amt wahrnehmen durfte. (Vgl. S. 70 ff.) Eine andere wichtige Neuerung des Mainzer Landfriedens war die Bestellung eines eigenen Hofgerichtsschreibers und die Anordnung eines Präjudicienbuches und eines Achtregisters beim Hofgericht. — Wenn Friedrich II in der angegebenen Weise eine erfreuliche gesetzgeberische Thätigkeit für das R. H. G. entwickelte, so verhinderte ihn doch seine häufige Abwesenheit an einer dauernden strafferen Rechtspflege, und unter seinen Nachfolgern konnte noch weniger die Rede davon sein. Von den Processen aus der Hohenstaufenzeit sind keine berühmter als die gegen die Salzburger Erzbischöfe Konrad und Adalbert (S. 83—86) und besonders der Proceß gegen Heinrich den Löwen (S. 90—98). Hinsichtlich des Letzteren nimmt der Verf. an, daß Heinrich nicht wegen seines Auftretens gegen den Kaiser, sondern wegen seiner vielfachen Uebergriffe gegen die norddeutschen Fürsten angeklagt und schließlich verurtheilt sei; die Verhandlungen haben nach ihm zu Worms, Magdeburg, Goslar oder Kayna, endlich aus besonderen Rücksichten noch einmal zu Würzburg [1]) stattgefunden, der Verf. ist aber geneigt, außer diesen vier Rechtstagen noch zwei andere (Ulm und Regensburg) anzunehmen. In dieser Beziehung scheint uns die Entwicklung Weilands in seiner schönen Abhandlung über die Reichsheerfahrt (Forsch. z. deutsch. Geschichte 7, 115 ff. und besonders 175—188) den Vorzug zu verdienen. Nach ihm wurde auf dem Reichstage zu Worms sowohl von Seiten der norddeutschen Fürsten wie von Seiten des Kaisers gegen den abwesenden Herzog Klage erhoben, derselbe darauf vergebens dreimal (nach Magdeburg, Nürnberg und Kayna) vorgeladen und auf dem dritten Rechtstage in die Acht gethan; als Rechtsvergünstigung erging noch eine vierte Ladung nach Würzburg, wo gegen den sachfälligen Herzog auf Verlust der Lehen und Allode und auf Landesverweisung erkannt wurde; die Vollstreckung in Betreff des Herzogthums Sachsen erfolgte dann zu Gelnhausen, die in Betreff Baierns zu Regensburg. Diese Entwickelung schließt sich vorzugsweise den vollkommen glaubwürdigen Pegauer Annalen an, während Arnold von

1) Seite 94 Z. 16 v. o. und Seite 97 Z. 5. v. u. steht aus Versehen „Augsburg" gedruckt.

Lübeck, dem unser Verf. folgt, in der ganzen Frage als mangelhaft unterrichtet erscheint und entschieden für Heinrich Partei nimmt. Besonders auch darin müssen wir Weiland Recht geben, daß es sich von vornherein neben der Klage der Fürsten um eine Klage des Kaisers auf Hochverrath handelte (vgl. Weiland, a. a. O. 157 f. 169—171). — Neben diesen beiden Hofgerichtsprocessen treten alle anderen, deren der Verf. eine größere Zahl zusammengestellt hat, in den Hintergrund, aber nur was das politische Interesse angeht, denn unter den ergangenen Rechtssprüchen finden sich viele von dem höchsten juristischen Interesse, auf die hier jedoch nicht näher eingegangen werden kann. Nur die Thatsache sei hier erwähnt, daß der letzte Rechtsspruch Konrads IV dem Jahre 1245 angehört und daß wir von Heinrich Raspe und Wilhelm von Holland nur sehr wenige, von Richard und Alphons gar keine Hofgerichtsurkunden besitzen. Rudolfs I rastlose Thätigkeit brachte das R. H. G. wieder zu einigem Ansehen, doch selbst er vermochte den Urtheilen des höchsten Gerichts nur so weit Geltung zu verschaffen, als er dieselben mit Waffengewalt durchzusetzen im Stande war. Dies gelang ihm z. B. in dem Verfahren gegen Ottokar (S. 166—173), während der Proceß wegen der Grafschaft Flandern zum Hohn für Kaiser und Reich lange Jahre hindurch wirkungslos fortgesponnen wurde (vgl. S. 152—163). Kein Wunder daher, wenn auch seine nächsten Nachfolger, trotz redlichen Strebens, wenig oder gar nichts durchzusetzen vermochten. Die traurigste Zeit für den Rechtszustand des Reiches beginnt mit Karl IV, denn von nun an hatten die Kaiser, von dem kurzen Intermezzo unter Ruprecht und Albrecht II abgesehen, nur noch Interesse für ihre Erblande, das Reich kümmerte sie nicht und das R. H. G. wurde häufig Jahre lang gar nicht abgehalten; alles Vertrauen zur Reichsjustiz ging verloren, besonders da man (namentlich unter Sigismund) den schamlosesten Handel mit derselben treiben sah. Die Exemptionen durch privilegia de non appellando und de non evocando wurden immer häufiger verlangt und gegen Geld und gute Worte ertheilt, und Reformentwürfe in Betreff der Reichsjustiz schossen wie Pilze aus dem Boden [1]. Allein weder die amtlichen, noch die nichtamtlichen Entwürfe brachten etwas zu Stande; Verfassung und Verfahren des R. H. G. blieb, von vor-

1) Unter diesen auch ein beachtenswerther des Nikolaus von Kues. (S. 226 ff.)

übergehenden Einrichtungen abgesehen (vgl. S. 233 f.), auf dem alten Fleck. Lieber wandte man sich an den Kaiser persönlich als Schiedsrichter, und schon von Rudolf von Habsburg wissen wir, daß er in dieser Eigenschaft weit mehr Sachen erledigt hat, als durch sein Hofgericht. Es war natürlich, daß die Kaiser bei ihrer schiedsrichterlichen Thätigkeit sich der Hilfe ihrer Räthe bedienten, und so fanden hier die gelehrten Juristen einen ausgedehnten Wirkungskreis schon zu einer Zeit, wo am R. H. G. noch das deutsche Verfahren herrschte und ungelehrte Richter ausschließlich nach den Grundsätzen des einheimischen Rechts entschieden. Aus dieser Beziehung der königlichen Räthe wird das „Kammergericht" entstanden sein, das sich unter Friedrich III zuerst neben dem R. H. G. zeigt, dann seit 1450 das Letztere vollständig verdrängt hat. Die Entstehung im Einzelnen zu verfolgen ist bei dem dermaligen Stande der Quellen nicht möglich, aber auf einen Akt der Gesetzgebung läßt sich das Kammergericht nicht zurückführen, es kann sich vielmehr nur auf gewohnheitsrechtlichem Wege und unbewußt entwickelt haben. Der einzige Unterschied zwischen dem R. H. G. und dem K. G. beruhte in der Besetzung des Letzteren mit königlichen Hofbeamten, also namentlich mit gelehrten Richtern, und deßhalb ist dieser Umwandlung des höchsten Gerichts die größte Bedeutung für die Receptionsgeschichte beizulegen. Uebrigens konnte auch das K. G. Friedrichs III, trotz der Regensburger Kammergerichtsordnung von 1471, selbst den mäßigsten Ansprüchen ebenso wenig genügen wie das R. H. G.; das Streben nach Reformen wurde immer lebhafter, führte aber erst 1495 zum Ziel.

Die äußere Geschichte des R. H. G. kann nur eine dürftige sein, der Schwerpunkt des vorliegenden Werkes liegt daher in den mit äußerster Sorgfalt zusammengetragenen Proceßgeschichten. Der Verf. verdient schon jetzt unseren größten Dank, und mit Freude dürfen wir der Fortsetzung seines Werkes, wobei auch die Bedeutung des ersten Bandes erst recht zur Geltung gelangen wird, entgegensehen.

Es mag gestattet sein, bei dieser Gelegenheit noch einer anderen Arbeit zu gedenken, die uns einen schätzbaren Beitrag liefert zu der Geschichte der deutschen Reichsjustiz:

W. Vogel, des Ritters Ludwig von Eyb des Aelteren Aufzeichnung über das kaiserliche Landgericht des Burggrafthums Nürnberg. 1. Abth. 8. 79 S. Erlangen 1867.

Ritter Ludwig von Eyb († 1502) bekleidete unter den Markgrafen

des Brandenburger Hauses, namentlich unter Albrecht Achilles, wiederholt die wichtigsten politischen Aemter, bis er, schon in höherem Alter, das Amt eines Landrichters zu Nürnberg übernahm. In dieser Eigenschaft verfaßte er während des 30jährigen Stillstands, welchen die Geschäfte des Landgerichts seit dem Frieden von Roth v. J. 1460 erlitten, eine Schrift über Verfassung, Competenz und Verfahren des ihm untergebenen Gerichts, zu Nutzen und Frommen seiner Herren und der fränkischen Ritterschaft. Diese Schrift, in einer Nürnberger Hs. v. 1492 und einer Göttinger des 18. Jh. erhalten, läßt erkennen, wie viel wir von den Forschungen über die königlichen Landgerichte, unter denen das Nürnberger eine besonders hervorragende Stellung einnahm, zu erwarten haben. Die von dem Herausgeber bei der Publication befolgten Grundsätze sind verständig; auch die das Nürnberger Gericht, den Verfasser und sein Werk betreffende Einleitung verdient unsere Anerkennung. Möge er uns bald als reife Frucht seiner Studien eine vollständige Geschichte jenes Gerichts liefern und damit einen der von Franklin in der Vorrede geäußerten Wünsche erfüllen! — Schließlich wollen wir nicht unerwähnt lassen, daß durch die von Ficker verheißenen „Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens" abermals eine bedeutende Erweiterung unserer Kenntnisse von der Geschichte der deutschen Reichsjustiz in Aussicht gestellt ist.

R. S.

Leopold von Rankes sämmtliche Werke. Bd. I und II. — (Separattitel:) Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. Vierte Auflage. Bd. I (XII u. 350 S.) II (VIII u. 391 S.) 8. Leipzig 1867, Duncker und Humblot.

Von der Gesammtausgabe der Rankeschen Werke sind die beiden ersten Bände erschienen; sie enthalten den Anfang der vierten Auflage der deutschen Geschichte im Zeitalter der Reformation. Wie bei den früheren neuen Ausgaben ist es auch dies Mal Rankes Absicht nicht gewesen, jedes Detail der Darstellung und jedes Citat nochmals zu revidiren, so eine Umarbeitung des ganzen Werkes zu liefern; nur an einzelnen Stellen begegnen wir Aenderungen und Zusätzen. Die wesentlichste Umgestaltung hat in dem ersten Band das 2. Capitel des 2. Buches erfahren, welches den „Uebergang des Kaiserthums von Maximilian auf Karl V" behandelt, besonders der Abschnitt über die Kaiserwahl von 1519; die Acta Tomiciana, die von Le Glay publicirten negotiations, die Forschungen Mignets,